

Vorlesung Bernisches Steuerrecht

Beilage zu Fallbeispiel 32: Steuerbefreiung juristischer Personen

4 allgemeine Voraussetzungen (KS ESTV vom 8. Juli 1994):

- Juristische Person (typischerweise Stiftung, aber auch andere JP möglich)
- Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung
- Unwiderruflichkeit der Zweckbindung
- Tatsächliche Tätigkeit

Plus spezifische Voraussetzungen, je nach Steuerbefreiungsgrund:

a) Gemeinnützigkeit

- Allgemeininteresse
- Uneigennützigkeit
- Kein Erwerbs- oder Selbsthilfezweck
- Kein unternehmerischer Zweck
- Keine Wettbewerbsverzerrung

b) Öffentlicher Zweck

- Übernahme einer öffentlichen Aufgabe (Staatsaufgabe)
- Übertragungsakt (i.d.R. Leistungsvertrag) oder zumindest ausdrückliche Bekundung des öffentlichen Interesses
- Kein Erwerbszweck
- Keine persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten (Stiftungsrat, Vorstand etc.)

c) Kultuszweck

- Förderung eines Glaubensbekenntnisses
- Kantonale oder gesamtschweizerische Bedeutung dieses Glaubensbekenntnisses
- Gottesdienste oder ähnliche Handlungen oder Glaubenslehre
- Keine Erwerbszwecke

Verfahren:

Schriftliches Gesuch an die kantonale Steuerverwaltung, dann Entscheid in Form einer **Feststellungsverfügung** (anfechtbar bis Bundesgericht)